

Entschädigungssatzung der Gemeinde Breuna

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. S. 214) hat die Gemeindevertretung in Breuna am 11. November 1999 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 30,00 DM (ab 01.01.2002 / 16,00 €) pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern es sich nicht um Sitzungen handelt, die nach 18.00 Uhr beginnen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,15 DM (ab 01.01.2002 / 0,08 €) pro Person und Kilometer.
- (3) Wer ein Fahrrad benutzt oder zu Fuß die notwendige Strecke zurücklegt, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 DM (ab 01.01.2002 / 0,15 €/km) verlangen, sofern er die Ortsteilsgrenzen verläßt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Mitglieder der Gemeindevertretung | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |
| - ehrenamtlich Beigeordnete | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |
|
 | |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |
| - sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission | 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €) |

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für.

- | | |
|---|------------------------------------|
| - den Ersten Beigeordneten | 80,00 DM (ab 01.01.2002 / 41,00 €) |
| - die weiteren Beigeordneten | 60,00 DM (ab 01.01.2002 / 31,00 €) |
| - den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 25,00 DM (ab 01.01.2002 / 13,00 €) |
| - die Fraktionsvorsitzenden | 25,00 DM (ab 01.01.2002 / 13,00 €) |
| - die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken
Wettesingen, Oberlistingen und Niederlistingen
je Einwohner | 0,25 DM (ab 01.01.2002 / 0,15 €) |
| und einen Sockelbetrag von | 50,00 DM (ab 01.01.2002 / 26,00 €) |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheidet. Die maßgebliche Einwohnerzahl zu Berechnung der Pauschale für die Ortsvorsteher ist die vom Stat. Landesamt zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Wer den Bürgermeister vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 50,00 DM (ab 01.01.2002 / 26,00 €) je Kalendertag.

- (6) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 DM (ab 01.01.2002 / 11,00 €). Wird die Schriftführung durch hauptamtliche Bedienstete der Gemeindeverwaltung wahrgenommen, verdoppelt sich für diese die Aufwandsentschädigung.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 2 Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Breuna vom 13.07.1990 außer Kraft.

Breuna, den 11. November 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister